



STATUTEN DER PRODUZENTENVEREINIGUNG (VEREIN)
„SUISSE BIOMILCH“

ABGEKÜRZT: PV SUISSE BIOMILCH

I.	Name, Sitz, Zweck	3
1.	Name, Sitz.....	3
2.	Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
3.	Mitgliedschaft	3
4.	Erwerben der Mitgliedschaft	3
5.	Pflichten der Mitglieder	3
6.	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
III.	Organisation	4
7.	Organe.....	4
IV.	Generalversammlung	4
8.	Organisation	4
9.	Befugnisse der Generalversammlung	5
10.	Urabstimmung	5
11.	Beschlussfassung.....	6
V.	Vorstand	6
12.	Wahl und Konstituierung.....	6
13.	Aufgaben	6
14.	Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes	7
VI.	Kontrollstelle und Haftung.....	7
15.	Kontrollstelle	Fehler! Textmarke nicht definiert.
16.	Haftung.....	7
VII.	Weitere Bestimmungen.....	7
17.	Finanzierung	7
18.	Auflösung des Vereins	8

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Produzentenvereinigung (PV) SUISSE BIOMILCH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz bei der mooh Genossenschaft in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die nachhaltige Förderung der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Biomilch und Biomilchprodukten.

Die PV SUISSE BIOMILCH bezweckt:

- a) Zusammenfassung und Vertretung aller Biomilchproduzenten der mooh Genossenschaft zwecks Bündelung der Interessen der Biomilchproduzenten;
- b) Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum SUISSE BIOMILCH der mooh Genossenschaft im speziellen sowie der mooh Genossenschaft im allgemeinen;
- c) Vertretung der Biomilchproduzenten der mooh Genossenschaft gegenüber Verbänden, Behörden und Konsumenten im Interesse der Produzenten sowie der mooh Genossenschaft;
- d) Pflege von Kontakten zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen;
- e) Informationsaustausch und –beschaffung zwischen den Vereinsmitgliedern zwecks besserer Vermarktung der Biomilch und der Biomilchprodukten;
- f) Erbringung von im Interesse des Vereins liegenden Dienstleistungen gegen Entgelt.

II. Mitgliedschaft

3. Mitgliedschaft

Mitglied hat jede natürliche oder juristische Person zu sein, welche Mitglied der mooh Genossenschaft ist, in der Schweiz oder dem Fürstentum Lichtenstein eine Produktionsstätte bewirtschaftet, Biomilch produziert und verkauft und den Zweck des Vereins unterstützt.

Wird die Produktionsstätte durch eine einfache Gesellschaft oder Erbengemeinschaft bewirtschaftet, haben diese einen Vertreter zu bestimmen.

4. Erwerben der Mitgliedschaft

Die provisorische Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Entstehung der Mitgliedschaft zur mooh Genossenschaft. Der Vorstand entscheidet über eine definitive Aufnahme der Neumitglieder.

Mit der definitiven Aufnahme wird der Mitgliederbeitrag rückwirkend per Erreichen des «Knospenstatus» fällig.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins PV SUISSE BIOMILCH.

Von den Mitgliedern kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag verlangt werden. Dieser ist jeweils per Beginn des Vereinsjahres fällig und wird im Auftrag der PV Suisse Biomilch von der mooh Genossenschaft mit dem von der mooh Genossenschaft gegenüber den Genossenschaftern geschuldeten Milchpreisgeld verrechnet und dem Verein gutgeschrieben.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Änderungen seines Zertifizierungsstatus unverzüglich dem Einkauf der mooh Genossenschaft zu melden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der mooh Genossenschaft;
- b) Die Aufgabe der Biomilchproduktion;
- c) Den freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres;
- d) Das Nichtbezahlen des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vermögen des Vereins.

III. Organisation

7. Organe

Die Organe der PV SUISSE BIOMILCH sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand.

IV. Generalversammlung

8. Organisation

Das oberste Organ der PV SUISSE BIOMILCH ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder können weitere Generalversammlungen erfolgen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand schriftlich (per Post oder elektronisch) mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Präsidenten des Vorstandes spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächst möglichen Generalversammlung zu unterbreiten.

An der Generalversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden. Falls sämtliche Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind, kann auch über nicht traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

8a Tagungsort

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort sowie die Art der Durchführung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

8b elektronische Mittel

Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass (a) die Identität der Teilnehmer feststeht, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Elektronisch abgegebene Voten werden im Protokoll separat ausgewiesen.

Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten allfälliger technischer Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

9. Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten. Bei der Wahl des Vorstandes ist – wenn möglich – auf eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachen zu achten;
- b) Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- c) Abnahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Abnahme des Protokolls der Generalversammlung;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung der PV SUISSE BIOMILCH;
- h) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr gemäss Statuten oder auf Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden.

10. Urabstimmung

Der Vorstand kann beschliessen, auf die Durchführung einer ordentlichen Generalversammlung zu verzichten und stattdessen die Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung zu unterbreiten.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag/Poststempel). Die Einladung an die Mitglieder erfolgt über die offiziellen Publikationsorgane des Vereins oder brieflich unter Angabe der Gegenstände der Abstimmung, des Wahltags und des Abstimmungsverfahrens.

Das Ergebnis der Urabstimmung (Beschlussprotokoll) wird entweder in den offiziellen Publikationsorganen des Vereins publiziert oder den Mitgliedern brieflich (per Post oder elektronisch) mitgeteilt.

11. Beschlussfassung

Jedes Mitglied besitzt in der Generalversammlung und in der Urabstimmung eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Generalversammlung innerhalb der Familie durch ein Familienmitglied in direkter Linie vertreten lassen. Findet die Generalversammlung nicht rein virtuell statt, ist die physische Teilnahme mit Stimmabgabe des handlungsfähigen Familienangehörigen an der Generalversammlung am Tagungsort erforderlich.

Die Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung wie auch bei den Wahlen ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend – Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident des Vorstandes den Stichentscheid.

Beschlüsse und Wahlen bei Urabstimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit des relativen Mehrs der abgegebenen Stimmen. Verfehlt ein Antrag des Vorstandes in der Urabstimmung das erforderliche Quorum, so kann der Vorstand eine Generalversammlung einberufen, an welcher der betreffende Gegenstand nochmals verhandelt wird.

Statutenänderungen und Auflösung der PV SUISSE BIOMILCH benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

V. Vorstand

12. Wahl und Konstituierung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der PV SUISSE BIOMILCH. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er kann gegen angemessene Entschädigung Aufgaben an Arbeitsgruppen, Einzelpersonen und Firmen übertragen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, höchstens aber für drei zusätzliche Amtsperioden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuar, Kassier. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst, und entscheidet über Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift zu zweien) und Rechnungsführung.

13. Aufgaben

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- b) Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Umsetzung der Entscheide der Milchmarktrunde Bio Suisse;
- d) Ausarbeitung und Anpassung von Reglementen;
- e) Definitive Aufnahme von Mitgliedern;

- f) Leitung des Vereins, Ergreifung der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- g) Beratung des Kompetenzzentrums Suisse Biomilch und des Verwaltungsrates der mooh Genossenschaft in Sachen Biomilch;
- h) Behandlung von Anregungen und Anträgen der Mitglieder;
- i) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- j) Nomination des Präsidenten der PV Suisse Biomilch als potentielles Mitglied des Verwaltungsrates der mooh Genossenschaft;
- k) Meldung von Mutationen an die Generalversammlung;
- l) Erbringung von Dienstleistungen an Dritte. Inhalt und Umfang der angebotenen Dienstleistungen sowie Höhe der dafür geforderten Entschädigung werden im Dienstleistungsreglement geregelt.
- m) Ausrichtung von Entschädigungen an Arbeitsgruppen, Einzelpersonen und Firmen sowie Entschädigung der Kontrollstelle. Die Höhe der Entschädigung wird in einem Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen Sitzungsgeld und Spesenentschädigung. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung weiterer Entschädigungen für geleistete Arbeiten in den einzelnen Ressorts. Die Entschädigung des Vorstandes wird im Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

14. Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes. Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, kann die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Fax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden und vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

VI. Haftung

15. Haftung

Für Verbindlichkeiten der PV SUISSE BIOMILCH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Weitere Bestimmungen

16. Finanzierung

Die Finanzierung der PV SUISSE BIOMILCH erfolgt durch:

- a) Jahresbeitrag der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen;

- c) Freiwillige Zuwendungen;
- d) Private und öffentliche Beiträge.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der PV SUISSE BIOMILCH kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Die Liquidation wird gemäss ZGB durchgeführt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird gemäss Beschluss der Generalversammlung verwendet.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 29. April 2021. Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. August 2018.

Der Präsident

Der Protokollführer